



ÖSTERREICHISCHE  
KOORDINATIONSSTELLE FÜR  
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

# Bürgerenergiegemeinschaften *in aller Kürze*



## Den Strom von Bregenz nach Eisenstadt schicken?

Strom österreichweit selbst erzeugen und mit anderen teilen? Mit Bürgerenergiegemeinschaften ist das möglich! Sie bieten die Möglichkeit, Strom gemeinschaftlich zu produzieren und zu verbrauchen: von Bregenz bis nach Eisenstadt, von Klagenfurt bis nach Linz.

**Die zentralen Fakten zu Bürgerenergiegemeinschaften und die wesentlichen Schritte zur Gründung erfahren Sie in diesem Factsheet.**

# Grundlagen

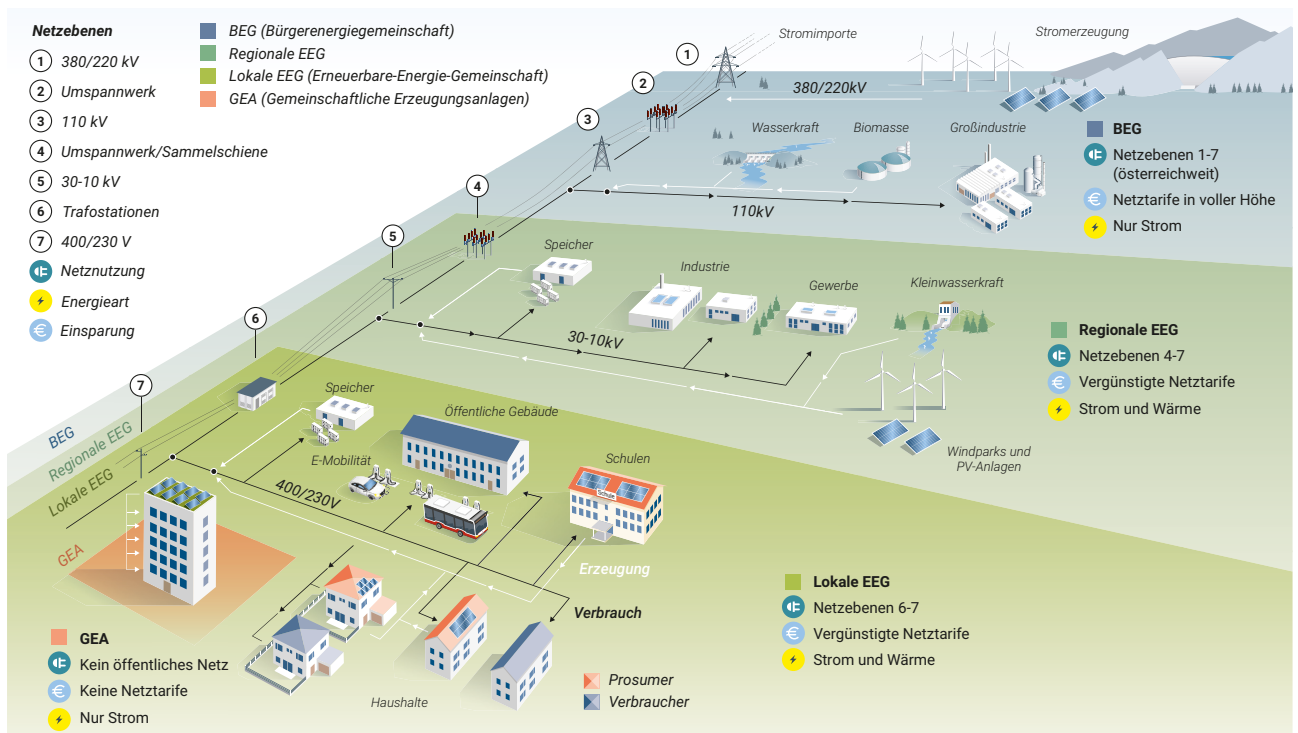
Eine Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) darf Strom österreichweit erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Sie kann also über die Konzessionsgebiete von mehreren Netzbetreibern bestehen.

Mitglieder oder Gesellschafter von BEGs können Privat- oder Rechtspersonen sein, Gemeinden, lokale Behörden oder auch Unternehmen. Allerdings dürfen Großunternehmen, Mittelbetriebe sowie Energieversorgungsunternehmen (EVUs) in der gewählten Organisationsform keine Kontrollfunktion haben.

Als Organisationsform bieten sich für BEGs vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft viele Möglichkeiten, allerdings darf der Hauptzweck der BEG nicht im finanziellen Gewinn liegen.

Verglichen zu einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) ergeben sich bei einer BEG einige Unterschiede:

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)	Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)
Mindestestens zwei Teilnehmer:innen	Mindestestens zwei Teilnehmer:innen
Erneuerbarer Strom und Wärme	Strom
Eigene Rechtsform	Eigene Rechtsform
Finanzielle Vergünstigungen bei Netzentgelten und Abgaben	Keine Vergünstigungen bei Netzentgelten und Abgaben
Keine Großunternehmen, keine EVUs	Großunternehmen, Mittelbetriebe und EVUs dürfen keine Kontrollfunktion haben
Räumlich begrenzt	Räumlich unbegrenzt innerhalb Österreichs



**Überblick:** Die Grafik zeigt die Varianten von Energiegemeinschaften in Abhängigkeit der Netzebenen.



## Netzebenen

Das Stromsystem wird von den Überspannungsleitungen bis zum Strom aus der Steckdose in verschiedene Ebenen unterteilt. Diese unterschiedlichen Stufen nennt man Netzebenen. In einer BEG können alle Netzebenen (1-7) miteinbezogen werden.

## Netzgebiete

Das Stromnetz in Österreich wird durch verschiedene Netzbetreiber betrieben, die für die ihnen zugehörigen Konzessionsgebiete verantwortlich sind. Da BEGs österreichweit Strom teilen können, ist es möglich, dass eine BEG in Konzessionsgebieten mehrerer Netzbetreibern gleichzeitig tätig ist. In diesem Fall ist es zwingend notwendig, mit dem jeweiligen Netzbetreiber Kontakt aufzunehmen bzw. mit jedem Netzbetreiber einen Betreibervertrag abzuschließen.

### Einfache Teilnahme an einer BEG

Sie können selbst keine erneuerbare Erzeugungsanlage betreiben und möchten trotzdem aktiver Teil der Energiewende sein? Auf der Landkarte finden Sie bereits bestehende Energiegemeinschaften. Vielleicht sind Sie auf diesem Wege schon bald Teil einer Energiegemeinschaft!

[www.energiegemeinschaften.gv.at/landkarte](http://www.energiegemeinschaften.gv.at/landkarte)

## Vorteile von BEGs

Im Vergleich zu einer EEG gibt es bei BEGs keine direkten finanzielle Anreize. Dennoch bieten BEGs viele Vorteile:

- BEGs tragen einen wichtigen Teil dazu bei, das **Bewusstsein für Energieeffizienz und Nachhaltigkeit** zu erhöhen und die Beteiligung von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen an der Energiewende zu fördern.
- Überregionale Vermarktung ermöglicht die Bildung von großen Gemeinschaften und damit die **Einbindung von Großanlagen** (Wind, Wasser, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung).
- Die Nutzung von Wind-, Wasser- und Bioenergie führt zu einer **besseren zeitlichen Verfügbarkeit von Energie in der Gemeinschaft**. Die Verbraucher:innen können so einen Großteil ihres Energiebedarfs aus der BEG decken.
- Langfristige Einspeiseverträge mit Betreibern von Großanlagen oder über die Gemeinschaft finanzierte Anlagen können dazu genutzt werden, **stabile Tarife** innerhalb der BEG zu gewährleisten.
- BEGs können Anreiz dafür sein, dass Mitglieder ihren Verbrauch an die Produktionszeiten der Erzeuger anpassen.



# Gründungsprozess

Die Gründung einer BEG beinhaltet verschiedene Schritte, die nachfolgend aufgeführt sind. Eine detaillierte Erklärung zur Gründung einer BEG finden Sie in unserem Factsheet für Umsetzer:innen [www.energiegemeinschaften.gv.at/download](http://www.energiegemeinschaften.gv.at/download)

## Webtipp

Den Online-Guide, der Sie bei der Gründung Ihrer BEG Schritt für Schritt begleitet, finden Sie unter [www.energiegemeinschaften.gv.at/online-guide](http://www.energiegemeinschaften.gv.at/online-guide)

### 1. Erste Überlegungen

Im ersten Schritt geht es darum, den möglichen Bedarf einer BEG und die grundlegenden Rahmenbedingungen zu definieren. Wichtige Fragen, bei denen es sich empfiehlt, diese vor der Gründung abzuklären, sind:

- Was soll mit der BEG erreicht werden?
- Welche Zielgruppe soll angesprochen werden?
- Welche Anlagen hat die Gemeinschaft zur Verfügung?

### 2. Erste Details mit Netzbetreiber abklären

Sind die Ziele und Rahmenbedingungen bekannt, empfiehlt sich eine erste Kontaktaufnahme mit den Netzbetreibern. Diese liefert Antworten bezüglich des Installationsstatus von Smart Metern an den Standorten der potentiellen Teilnehmer:innen (Netzbeauskunftung).

Mit der Registrierung der Teilnehmer:innen der Energiegemeinschaft im EDA-Portal erfolgen zwar automatisch die Installation und die Inbetriebnahme der Smart Meter an den entsprechenden Standorten durch den Netzbetreiber, allerdings sind diese Prozesse mit Fristen verbunden, die die Teilnahme an der BEG verzögern können.

### 3. Konzepterstellung

In diesem Schritt sollte der Fokus auf Organisationsform, Abrechnung, Tarife innerhalb der BEG, Stromverteilung und Abstimmung von Erzeugung und Verbrauch liegen. Externe Expertise einzuholen, ist an dieser Stelle durchaus ratsam. Die Anlaufstellen in Ihrem Bundesland finden Sie auf der letzten Seite.

### 4. Rechtspersönlichkeit gründen

Mit der Gründung einer juristischen Person durch Betreiber:innen und Teilnehmer:innen oder durch die Nutzung eines bestehenden Unternehmens wird die Gemeinschaftsform handlungsfähig und kann beispielsweise Dienstleister damit beauftragen, beim weiteren Aufbau zu unterstützen.



## Webtipp

Weitere Informationen zur Gründung der Rechtsform finden sie im Ratgeber Rechtsformen unter [www.energiegemeinschaften.gv.at/download](http://www.energiegemeinschaften.gv.at/download)

## 5. BEG als Marktteilnehmer registrieren

Die Energiegemeinschaft muss unter [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) als Marktteilnehmerin registriert werden. Ist die Registrierung abgeschlossen, erhält die Energiegemeinschaft eine Marktpartner-ID.

Anschließend muss die BEG die Gemeinschafts-ID auf ebUtilities erstellen. Dies erfolgt im User-Dashboard „Marktpartner Eintrag anzeigen“. Die Angabe beider IDs (Marktpartner und Gemeinschaft) ist u. a. für den Vertragsabschluss mit dem Netzbetreiber notwendig.

### Mustervorlagen für Statuten und Verträge

Die rechtliche Grundlage für die Organisationsform sowie die Verträge innerhalb der EG können herausfordernd sein. Unter [www.energiegemeinschaften.gv.at/download](http://www.energiegemeinschaften.gv.at/download) steht Ihnen ein Leitfaden für das Aufsetzen der Vereinsstatuten zur Verfügung, damit der Gründung Ihrer EG nichts im Wege steht!

## 6. Vertrag mit Netzbetreiber

Mit dem Vertragsabschluss wird die Anmeldung der Energiegemeinschaft beim Netzbetreiber offiziell abgeschlossen. Es ist zu beachten, dass im Falle einer BEG, welche sich in Konzessionsgebieten mehrerer Netzbetreiber befindet, mit jedem Netzbetreiber einzeln ein Vertrag abzuschließen ist. Die Angabe beider IDs (Marktpartner u. Gemeinschaft) ist u. a. für den Vertragsabschluss mit dem Netzbetreiber notwendig.

Der Vertragsabschluss gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Vereinbarung zwischen BEG und allen involvierten Netzbetreibern
2. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Netzzugangsvertrag zwischen einzelnen Teilnehmer:innen und deren Netzbetreibern

Die Verträge werden vom Netzbetreiber erstellt und der Gemeinschaft übermittelt. Die Zustimmung zur Zusatzvereinbarung erfolgt im jeweiligen Netzbetreiber-Kundenportal.

## 7. Marktkommunikation

Im letzten Schritt erfolgt die Anbindung an die Marktkommunikation (z. B. per EDA Anwenderportal). Über diese Schnittstelle werden die Daten zu Strommengen der innergemeinschaftlichen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen übermittelt. Damit kann die Gemeinschaft mit den ersten Verbrauchs- und Einspeisepunkten in Betrieb gehen!

Je nach Größe und Komplexität einer BEG kann für die Abrechnung eine externe Software notwendig sein. Über die Marktkommunikation findet auch die An- und Abmeldung von Teilnehmer:innen durch die BEG statt. Alternativ kann auch ein Dienstleister mit Empfang, Übertragung und Abrechnung der Daten beauftragt werden.



# Laufender Betrieb

Sobald die Gründung abgeschlossen ist, kann der Strom innerhalb Ihrer Energiegemeinschaft fließen. Im laufenden Betrieb gibt es jedoch Themen, die Sie unbedingt beachten sollten:

- Kümmern Sie sich frühzeitig um die Datenkontrolle und stellen Sie sicher, dass Sie alle notwendigen Daten für die Abrechnung vorliegen haben.
- Im laufenden Betrieb können für jede BEG Steuern und Abgaben anfallen. Um Klarheit und damit eine richtige Abwicklung in diesem Bereich gewährleisten zu können, stellt Ihnen die Koordinationsstelle Informationen und Beispiele zur Verfügung.
- Eine BEG ist ein dynamisches Konzept: Lassen Sie Ihre Gemeinschaft mit neuen Teilnehmer:innen und Anlagen wachsen. In einer BEG sind Ihnen keine Grenzen gesetzt.
- Die Rechtsperson (Verein, Genossenschaft u. ä.) muss verwaltet werden. Das beinhaltet unter anderem Ein- oder Austritte von Mitgliedern, Abrechnung und ggf. Prüfung der Organisation, möglicherweise Abführung von Steuern.
- Die Gemeinschaft untereinander besteht nicht nur aus dem Handel von Energie. Sie kann auch für vielfältige andere Tätigkeiten (z. B. Sommerfest, Car-Sharing, usw.) verwendet werden. Damit können über diese Wege Gewinne innerhalb der Gemeinschaft genutzt werden.

## Webtipp

Weitere Informationen zum Thema Steuern und Abgaben in Energiegemeinschaften finden Sie unter [www.energiegemeinschaften.gv.at/steuern-und-abgaben-in-energiegemeinschaften](http://www.energiegemeinschaften.gv.at/steuern-und-abgaben-in-energiegemeinschaften)



# FAQs

## **Welche Einschränkungen gelten für Mittel- und Großunternehmen und EVUs in BEG?**

Elektrizitätsunternehmen und Großunternehmen dürfen im Gegensatz zu EEGs an BEGs teilnehmen. Allerdings dürfen Mittel- und Großunternehmen dort nicht die Kontrolle ausüben. Kontrolle kann z. B. bedeuten, dass natürliche Personen, Gebietskörperschaften und Kleinunternehmen über die Mehrheit in der Mitgliederversammlung verfügen und allein wichtige Änderungen der Statuten beschließen können.

## **Muss eine BEG eine Bilanzgruppe bilden oder Ausgleichsenergie beschaffen?**

Nein, eine Energiegemeinschaft ist nicht dazu verpflichtet, eine eigene Bilanzgruppe zu bilden oder Ausgleichsenergie am Energiemarkt zu beschaffen.

## **Kann eine Bürgerenergiegemeinschaft gleichzeitig eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sein und vom Ortstarif profitieren?**

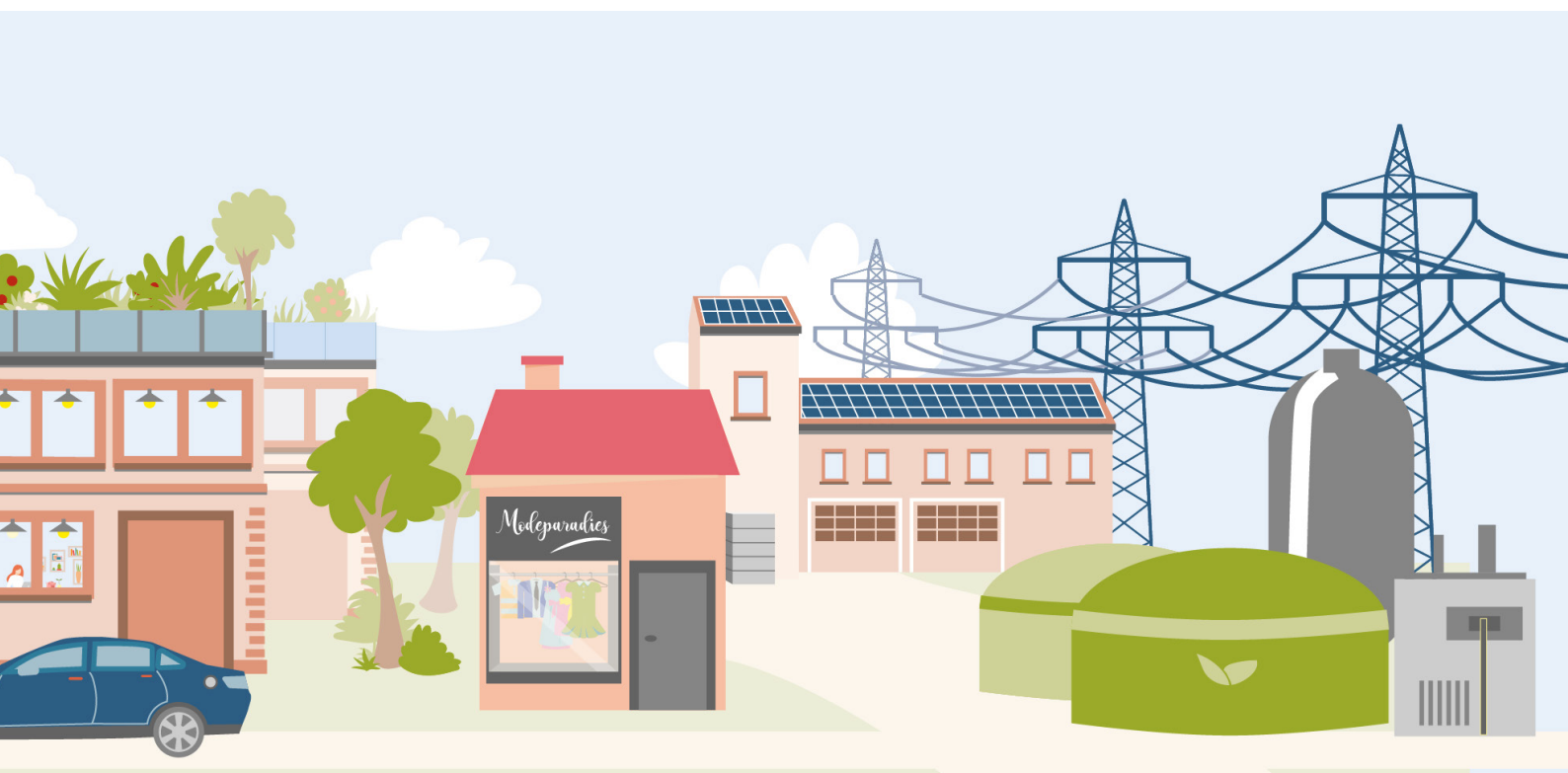
Nein, da die beiden Modelle auf zwei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beruhen. Der Ortstarif (§ 52 Abs 2a EIWOG 2010) gilt nur für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Bei Bürgerenergiegemeinschaften gilt das Kriterium des Nahebereichs nicht, sie können sich auch über mehrere Konzessionsgebiete hinweg bilden. Daher scheidet die Variante einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, die zugleich eine Bürgerenergiegemeinschaft ist, aus.

## **Kann man auch an mehr als einer Energiegemeinschaft teilnehmen?**

Ja, laut § 111 Abs 8 EIWOG 2010 ist die Teilnahme mit einer Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage an mehr als einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, Bürgerenergiegemeinschaft oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zulässig. Diese Mehrfachteilnahme ist ab April 2024 möglich.

## **Wirkt sich die Mitgliedschaft in einer BEG auf die Förderung von Erzeugungsanlagen aus?**

Ja, ist eine Erzeugungsanlage Mitglied einer Energiegemeinschaft, werden maximal 50 % der innerhalb der Energiegemeinschaft erzeugten Energie über die Marktprämie gefördert.



# Das bringt die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft

## Klimaschutz

Wer sich an einer Bürgerenergiegemeinschaft beteiligt, fördert den Ausbau von Strom aus erneuerbaren Quellen. Dieser Beitrag ist wichtig, um die Strombereitstellung von fossilen und atomaren Quellen zu befreien.

## Wirtschaftlichkeit

Sowohl Verbrauchs- als auch Einspeisetarife von Bürgerenergiegemeinschaften können langfristig fair und stabil festgesetzt werden. Dadurch kann einerseits die regionale Wirtschaft gestärkt und andererseits die Resilienz gegen steigende Energiepreise erhöht werden.

## Biodiversität

Sind an der BEG Gemeinden oder Landwirtschaften beteiligt, stehen die Chancen gut, dass auch die Naturvielfalt profitiert: etwa durch die Kombination von Photovoltaik und Gründächern oder die Ökologisierung der Landwirtschaft als Co-Benefit aus dem Verkauf von „Biostrom“.

## Gemeinschaft

Für die Gemeinschaft einer Bürgerenergiegemeinschaft kommt der Strom nicht mehr nur aus der Steckdose. Er kommt von den Gemeinden oder Freund:innen, der Landwirtschaft oder vom Dach eines Betriebes. Das stärkt den Zusammenhalt und macht Strom zum Gegenstand der Nahversorgung.

## Die Expert:innen in Ihrem Bundesland

Die Beratung und Begleitung rund um die Energiegemeinschaften ist ein Service der Energieberatungsstellen der Bundesländer gemeinsam mit der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds.

Mehr Informationen und die Kontakte der Ansprechpartner:innen in Ihrem Bundesland finden Sie unter [www.energiegemeinschaften.gv.at](http://www.energiegemeinschaften.gv.at)



Gefördert von:

 Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

